

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.12.2020

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-37/20

Nummer:

Z-43.12-396

Geltungsdauer

vom: **1. Dezember 2020**

bis: **1. Dezember 2025**

Antragsteller:

Hase Kaminofenbau GmbH

Niederkircher Straße 14

54294 Trier

Gegenstand dieses Bescheides:

Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und 14 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand sind die raumluftunabhängigen Feuerstätten (Kaminöfen) mit den Bezeichnungen entsprechend der Tabelle 1 für den Brennstoff Scheitholz.

Tabelle 1: Bezeichnungen und Nennwärmeleistungen der Kaminöfen

Feuerstätten- bezeichnung	Nennwärmeleistung	Typ gemäß den DIBt-ZG ¹	Grundriss	Abgasstutztemperatur	Abgasmassstrom	CO-Gehalt bez. auf 13 % O ₂	CO ₂ -Gehalt	Notw. Förderdruck
	kW							
Lisboa C.15	5	FC _{41x} und FC _{51x}	rund	288	5,6	0,94 940	8,36	12
Sendai 135/155/175	6		eckig	299	5,3	0,065 650	10,9	
	6	eckig	299	5,3				
Sila Sila Plus Lima C.16	6	FC _{61x}	rund	308	5,6	0,08 800	9,9	
Elvas	5		rund	270	5,5	0,1 1000	8,6	
Sendai Pro	6,5		eckig	272	6,1	0,08 800	10,0	
Como B.20	6,5		rund	272	6,3	0,07 700	9,1	

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschacht des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -
Typ FC_{41x} Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System (LAS)
Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschacht und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.
Typ FC_{51x} Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.
Typ FC_{61x} Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind teilweise optionale Zubehörteile der Kaminöfen.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise dürfen die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnungen müssen den Baumustern, welche den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den Prüfberichten gemäß Tabelle 2 sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 14 entsprechen.

Tabelle 2: Prüfberichte und Prüfstellen

Bezeichnung	Prüfstelle	Berichts-Nr.
"Lisboa C.15"	RWE Power AG Feuerstättenprüfstelle in Frechen	Nr. FSPS-Wa 2284-Z
"Sendai 135/155/175"	RWE Power AG Feuerstättenprüfstelle in Frechen	Nr. FSPS-Wa 2298-Z
"Sila" "Sila Plus" "Lima C.16"	Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle	Nr. RRF – 40 16 4295-1 Nr. RRF – BZ 16 4295, Nr. RRF – SB 16 4295
"Elvas"	Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle	Nr. RRF – 40 17 4462 Nr. RRF – BZ 17 4462 Nr. RRF – SB 17 4462
"Sendai Pro"	Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle	Nr. RRF – 40 18 4862 Nr. RRF – BZ 18 4862 Nr. RRF – SB 18 4862
"Como B.20"	Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle	Nr. RRF – 40 20 5542-1 Nr. RRF – BZ 20 5542 Nr. RRF – SB 20 5542

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten weisen Konstruktionen aus Stahl auf mit äußeren Verkleidungen aus Stahlblech, Speckstein oder Keramik auf.

Die Feuerräume sind jeweils mit Vermiculite ausgekleidet, im gusseisernen Feuerraumboden befindet sich jeweils ein Fächerrost. Im oberen Bereich befinden sich eine Prallplatte aus Vermiculite und eine Umlenkung aus Stahlblech. In den Frontseiten der Feuerstätten sind selbstschließende Feuerraumtüren mit Sichtscheiben, die seitlich zu öffnen sind. Die Feuerstätten haben jeweils einen Aschekasten im Aschekastenfach unter dem Rost. Der Anschlussstutzen mit einem Außendurchmesser von 100 mm für die Verbrennungsluft befindet sich jeweils im Sockel der Feuerstätte. Über den Anschlussstutzen gelangt die Ver-

brennungsluft in die Feuerstätte und teilt sich dort auf in Primär- und Sekundärluft auf. Die Primärluft tritt durch den Rost, die Sekundärluft im hinteren Bereich und als Scheibenspülluft in den Brennraum ein. Die Regulierung erfolgt für die Primär- und die Sekundärluft über den unterhalb der Feuerraumtür angeordneten Luftschieber. Der Luftschieber weist entsprechende Markierungen für die Anheizstellung und den Nennwärmeleistungsbereich auf.

Der Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 150 mm ist auf der Oberseite der Feuerstätte angebracht.

Die Feuerstätten mit der Bezeichnung "Lisboa C.15", "Sila", "Sila Plus" und "Lima C.16" haben einen runden Grundriss und einen Drehwinkel von 360° ("Lisboa C.15") bzw. 120° ("Sila", "Sila Plus" und "Lima C.16"), welcher in 15° Schritten ausgerichtet und arretiert werden kann. Die Entriegelung und Arretierung erfolgt durch einen zweiten Schieber unterhalb des Luftschiebers. Die Feuerstätte "Sila Plus" weist einen 140 mm höheren Außenmantel gegenüber der Feuerstätte "Sila" auf und kann optional mit Speichersteinen oberhalb des Brennraumes ergänzt werden.

Die Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Sendai 135", "Sendai 155" und "Sendai 175" haben quadratische Grundrisse, sind drehbar und haben neben der Sichtscheibe in der Tür zusätzliche seitliche Scheiben aus Glaskeramik. Die Feuerstätten haben unterschiedlich hohe Aufbauhöhen der Sockel. Die Varianten "Sendai 155" und "Sendai 175" können durch zusätzliche Blocksegmente (Sockel) erhöht werden (Aufsatz I) und mittels weiterer Blocksegmente auf eine maximale Bauhöhe von 220 cm verlängert werden (Aufsatz II). In den oberen Blocksegmenten können zusätzlich Wärmespeichersteine aus Magnetit angeordnet werden.

Das Model "Sendai Pro" hat eine abgewinkelte Feuerraumtür mit Sichtscheibe über zwei Seiten (von vorn und wahlweise links oder rechts), Anbauboxen seitlich optionale Aufbaubox mit und ohne Wärmespeichersteine sowie optional einem zusätzlichen seitlichen Wärmespeicherblock.

Die Feuerstätte "Como B.20" hat einen runden Grundriss und eine gebogenen Feuerraumtür mit Sichtscheibe. Ober- und unterhalb der Feuerraumtür befindet sich ein offenes Warmhaltefach bzw. ein Ablagefach.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätten beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand. Der Wert des CO-Gehalt im Abgas bezogen auf 13 % O_2 ist der Tabelle 1 zu entnehmen. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätten bei Nennwärmeleistung beträgt jeweils 12 Pa. Die Verbindungsstücke für die Abgasführung müssen DIN EN 1856–2² entsprechen. Sie dürfen keinen Längsfalz haben. Die Leitungen für die Verbrennungsluftzuführung müssen ausreichend dicht sein. Zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12273³ oder DIN EN 13180⁴ erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen auseinander rutschen gesichert sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

2	DIN EN 1856-2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09
3	DIN EN 12237	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12237:2003; Ausgabe: 2003-07
4	DIN EN 13180	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe: 2002-03

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieses Bescheids nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 4 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf geeignete, tragfähige Untergründe gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätten zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ beträgt, muss Tabelle 3 entsprechen

Tabelle 3: Abstand zu brennbaren Baustoffen

Feuerstättenbezeichnung	"Lisboa C.15"	"Sendai 135/155" und "Sendai 175"	"Sila", "Sila Plus" und "Lima C.16"	"Elvas"	"Sendai Pro"	"Como B.20"
seitlich	30 cm	40 cm	45 cm	50 cm	20 cm	45 cm
nach hinten	10 cm	16 cm	15 cm	17 cm	7 cm	17 cm
zur Decke	-	30 cm	50 cm	55 cm	65 cm	65 cm
Im Strahlungsbereich der Sichtfenstertür	80 cm	60 cm	100 cm	90 cm	vorn 110 cm seitl. 80	120 cm

Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschacht und den Schornstein auswirken. Zur Reduktion der Strömungswiderstände wird empfohlen die Feuerstätten abgasseitig mit einem senkrechten Verbindungsstück nach oben mit 50 cm Länge an den Luft-Abgas-Schornstein anzuschließen.

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten sind folgende Verbrennungsvolumenströme im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen.

Tabelle 4: Verbrennungsluftströme

Feuerstätte	"Como B.20"	"Lisboa C.15" "Elvas"	"Sendai 135/155" "Sendai 175", "Sendai Pro", "Sila", "Sila Plus" und "Lima C.16"
Verbrennungsluft- volumenströme	26 m ³ /h	21 m ³ /h	25 m ³ /h

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kaminofen gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern sollte der Abgasweg mit einer Absperreinrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittelbarer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer Verbrennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperreinrichtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgaschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten. Die Abgase dürfen auch in mehrfach belegte Abgasanlagen eingeführt werden, wenn sich alle angeschlossenen Feuerstätten in der gleichen Nutzungseinheit bzw. im selben Wirkungsbereich der Lüftungsanlage befinden.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß Tabelle 1.

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁵ bzw. DIN EN 13384-2⁶ zu führen. Für die Mehrfachbelegung sind die im Gutachten FSPS-Wa 2284-Z und FSPS-Wa 2298-Z der RWE Feuerstättenprüfstelle bzw. in den Prüfberichten Nr. RRF-SB 16 4295, RRF-SB 17 4462, RRF-SB 18 4862 und RRF-SB 20 5542 der Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle ermittelten Werte anstatt der in der v. g. Norm im Anhang B aufgeführten Werte zu berücksichtigen.

3.3 Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

Der ausführende Fachbetrieb hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

4 Bestimmungen für die Nutzung

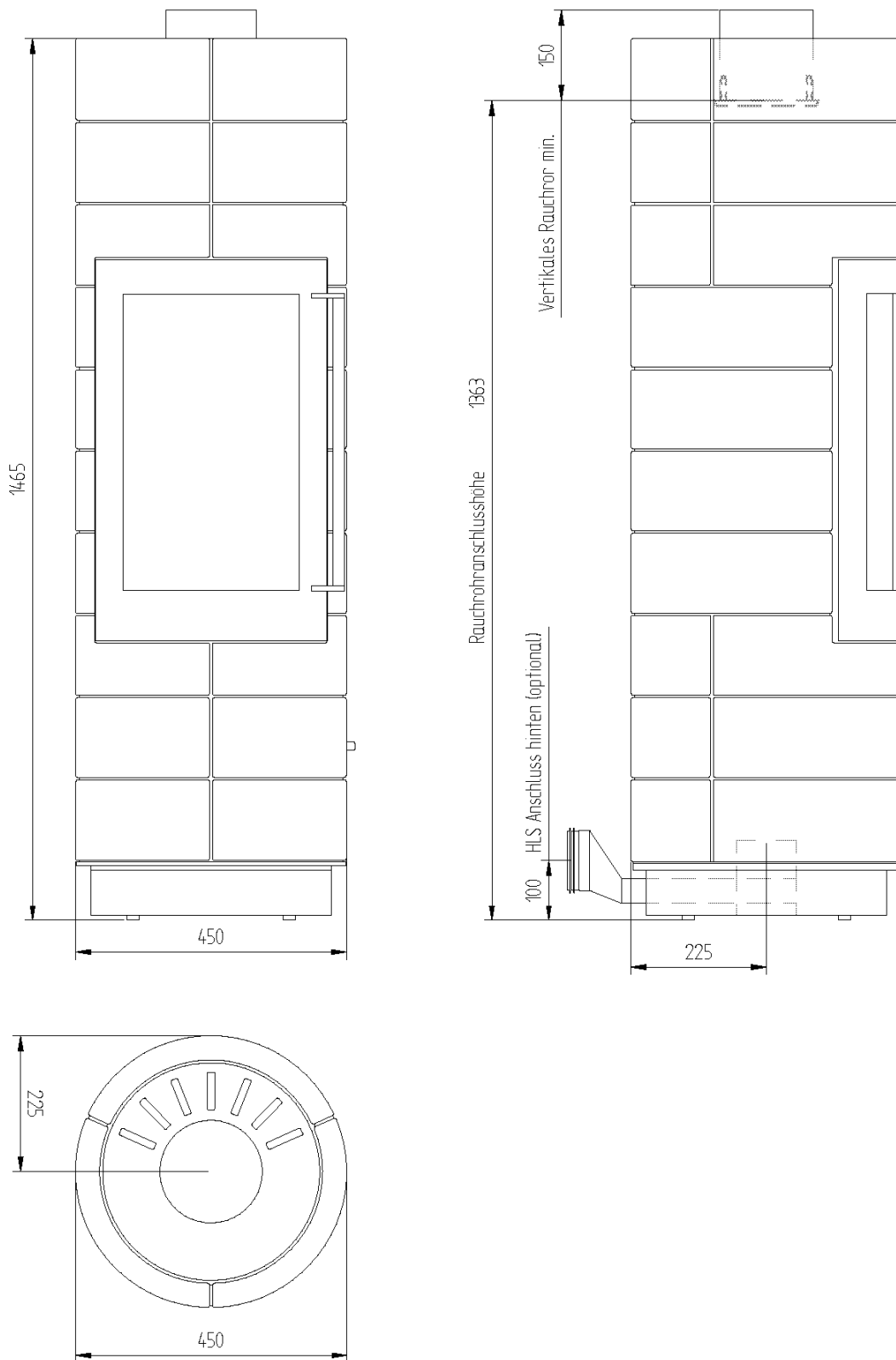
Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig – mindestens jedoch einmal jährlich – auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Rolle

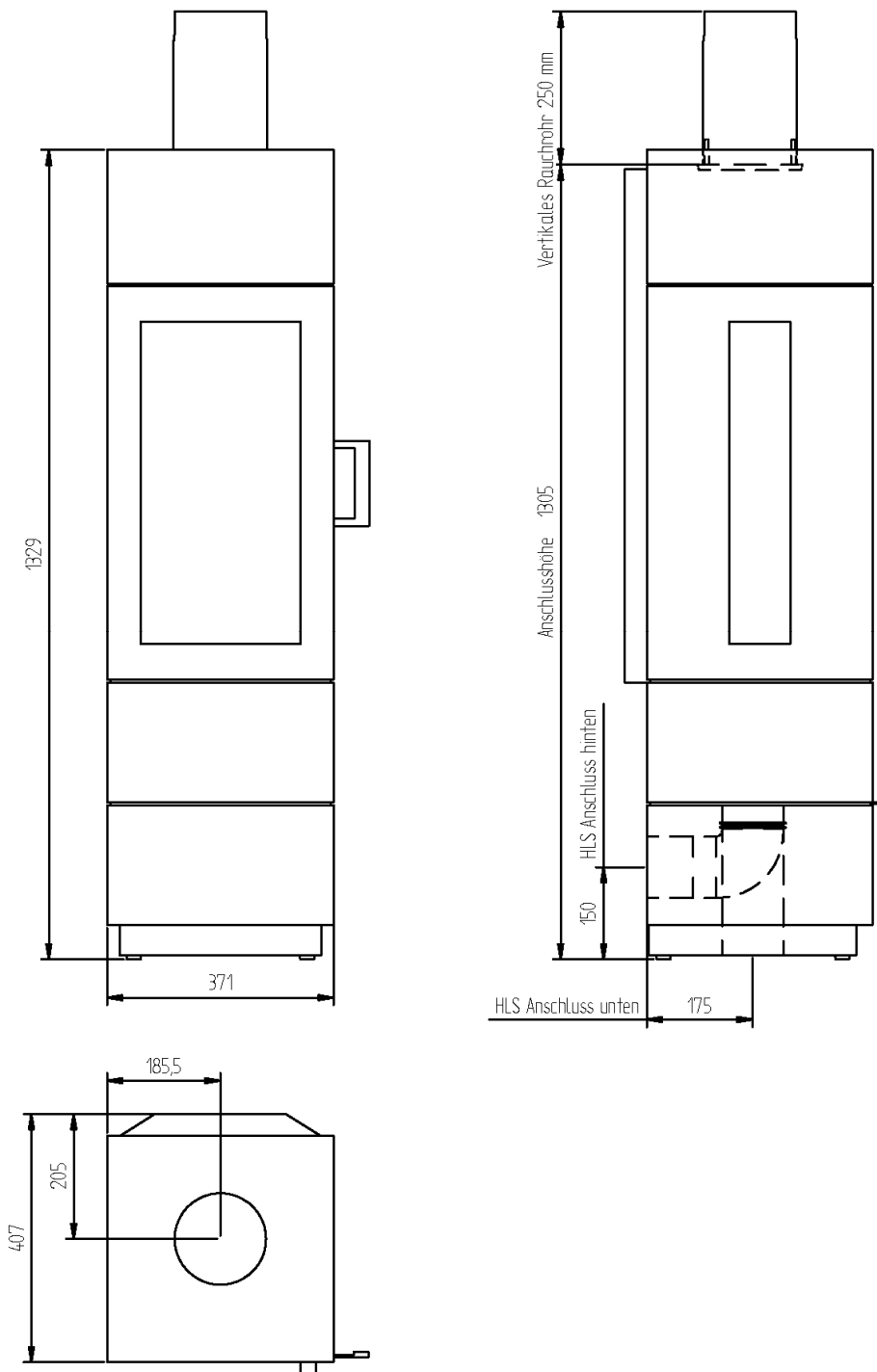
- | | | |
|---|----------------|---|
| 5 | DIN EN 13384-1 | Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019; Ausgabe: 2019-09 |
| 6 | DIN EN 13384-2 | Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2015+A1:2019; Ausgabe: 2019-09 |



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätte "Lisboa C.15" Abmessungen und Ansichten

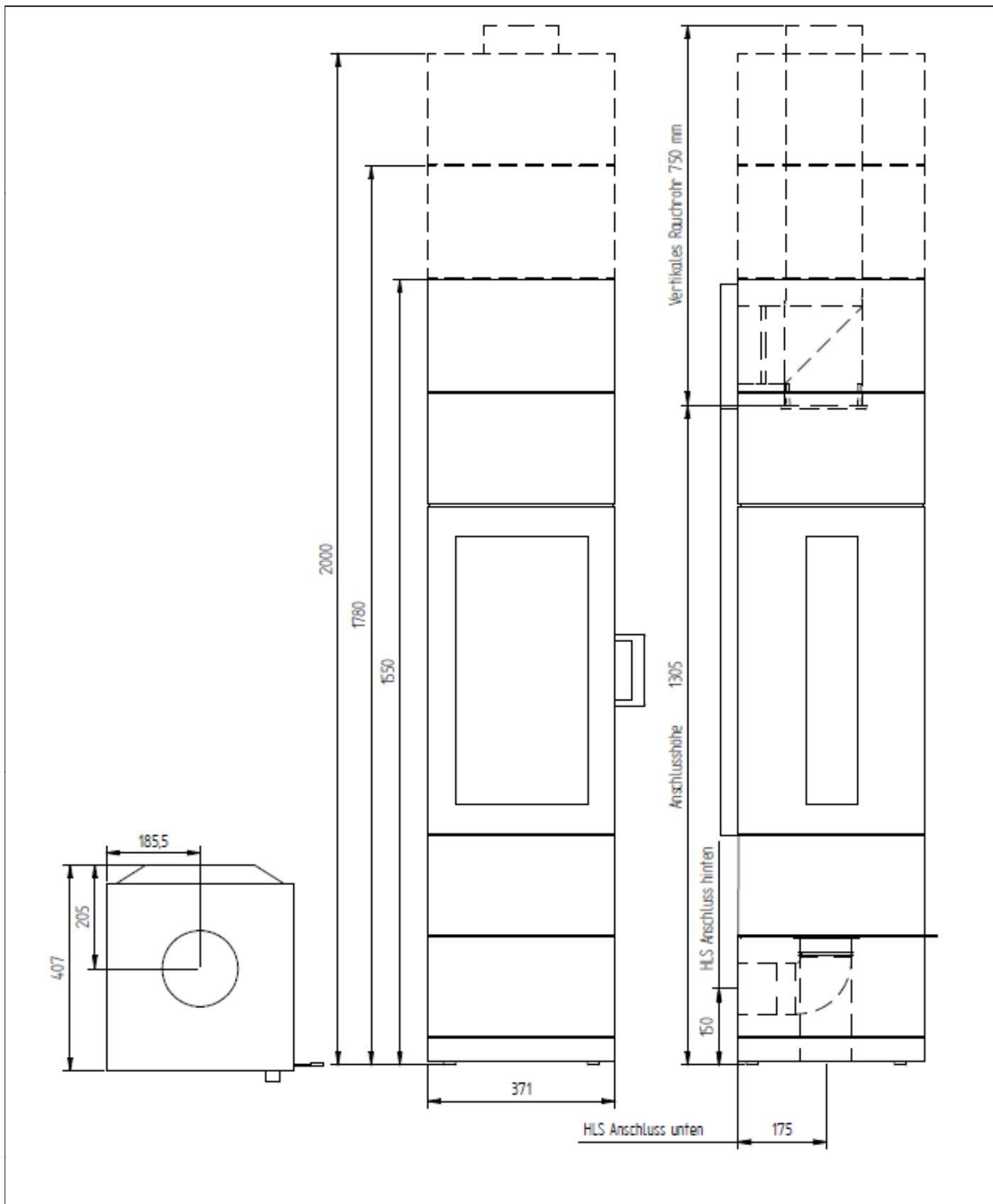
Anlage 1



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätte "Sendai 135/155" Abmessungen und Ansichten

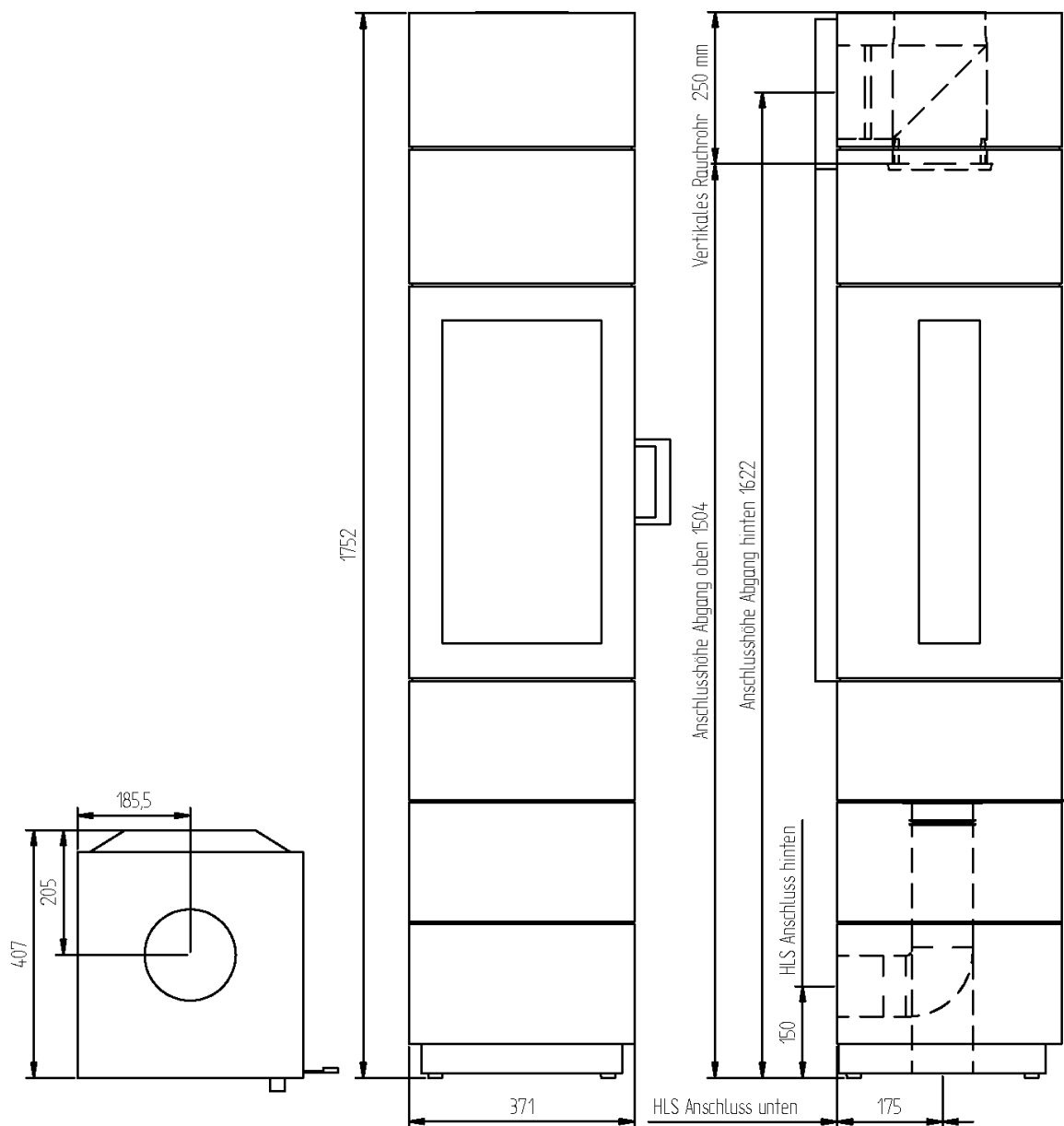
Anlage 2



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätte "Sendai 135/155" mit Sockeln und Aufsätzen - Abmessungen und Ansichten

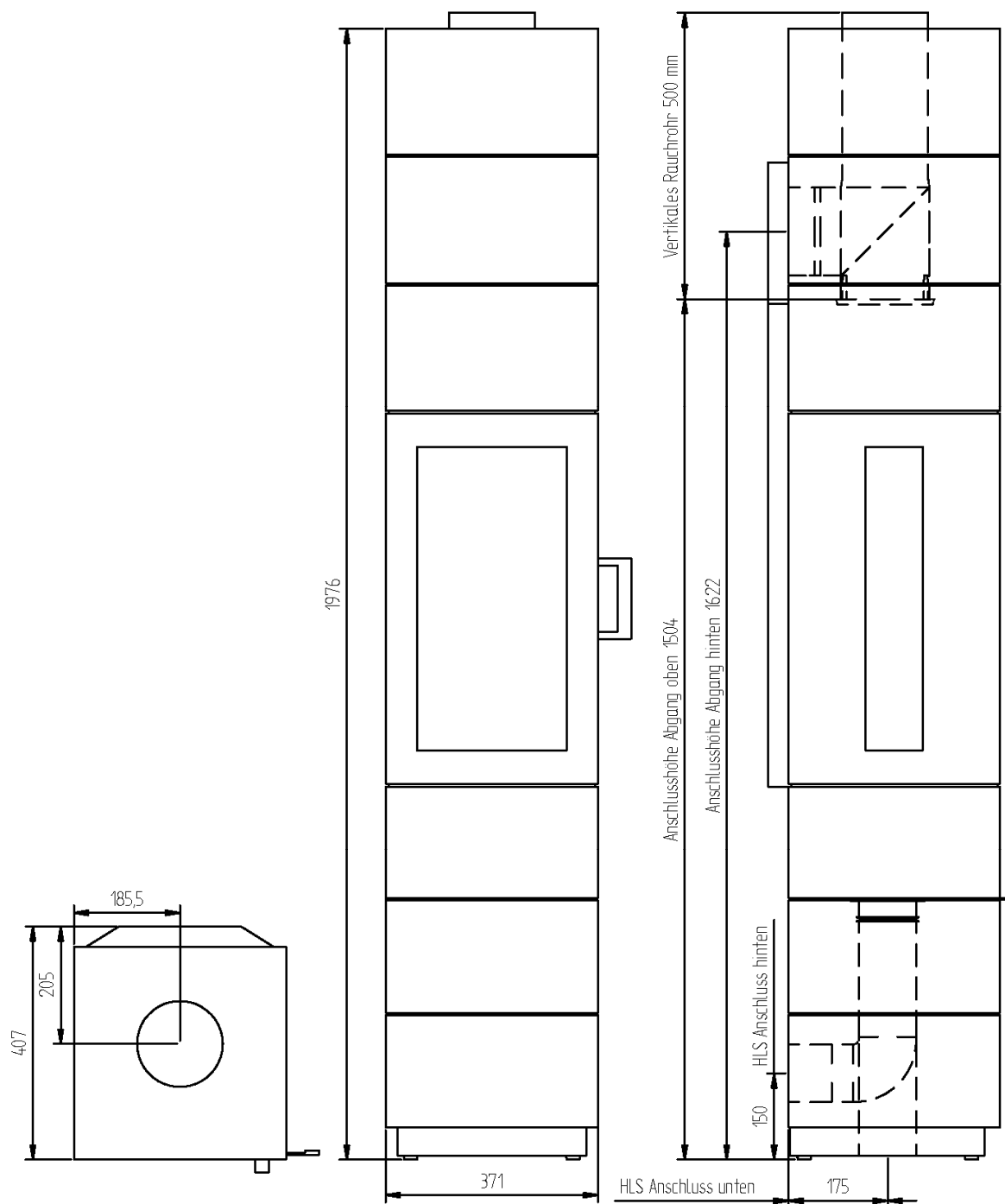
Anlage 3



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätte "Sendai 175" Abmessungen und Ansichten

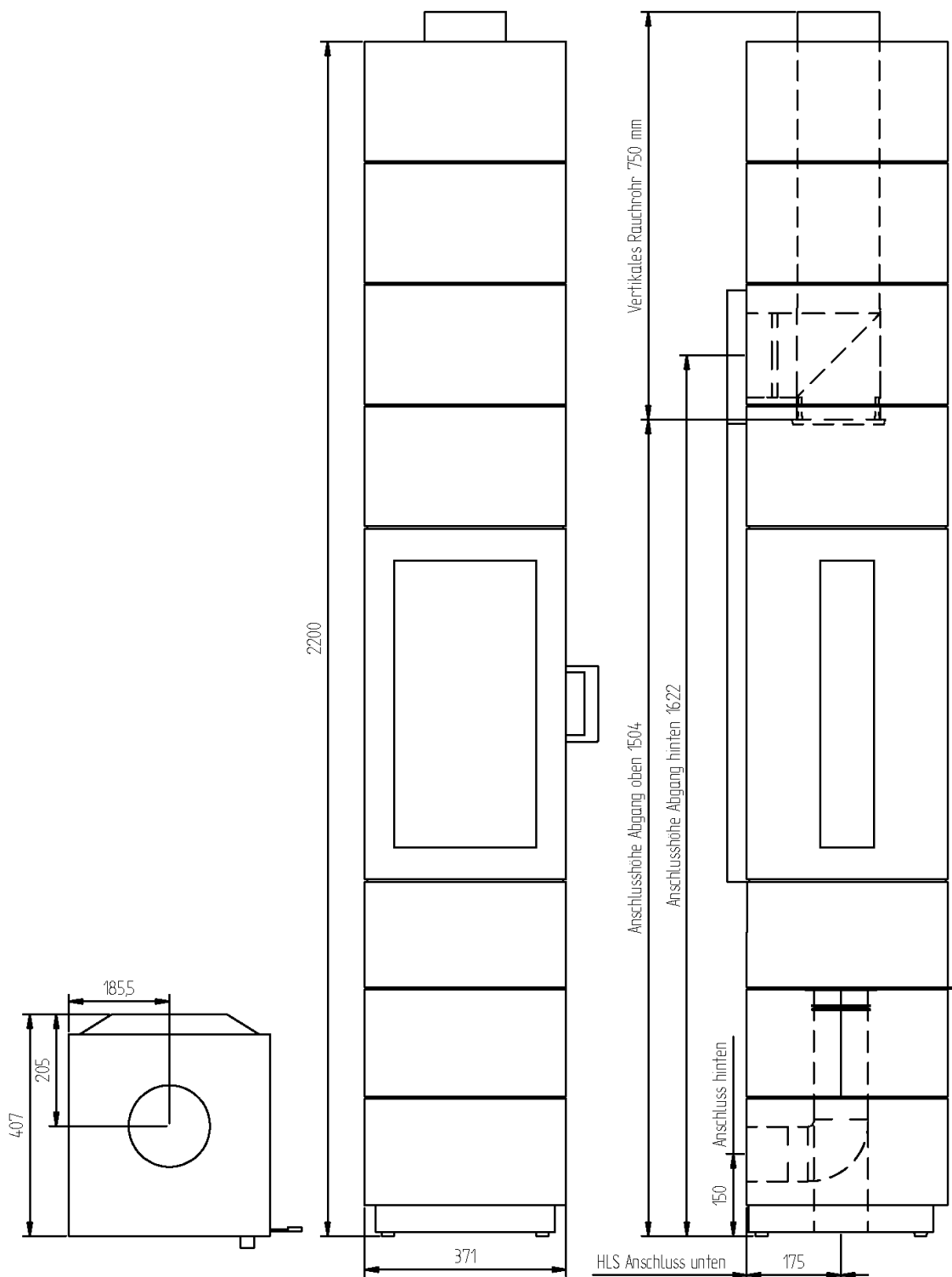
Anlage 4



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätte "Sendai 175" mit Aufsatz Abmessungen und Ansichten

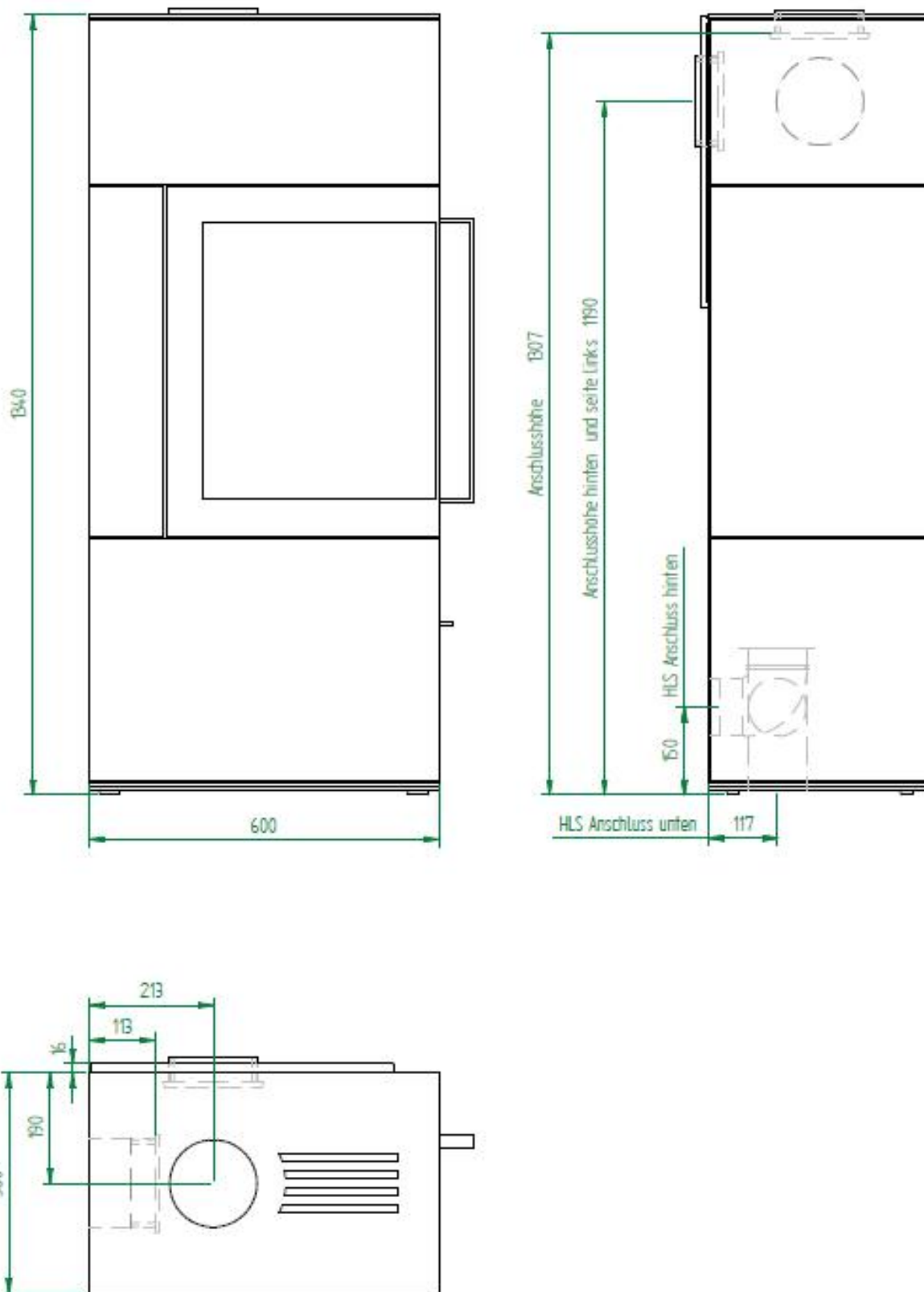
Anlage 5



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätte "Sendai 175" mit Aufsatz II Abmessungen und Ansichten

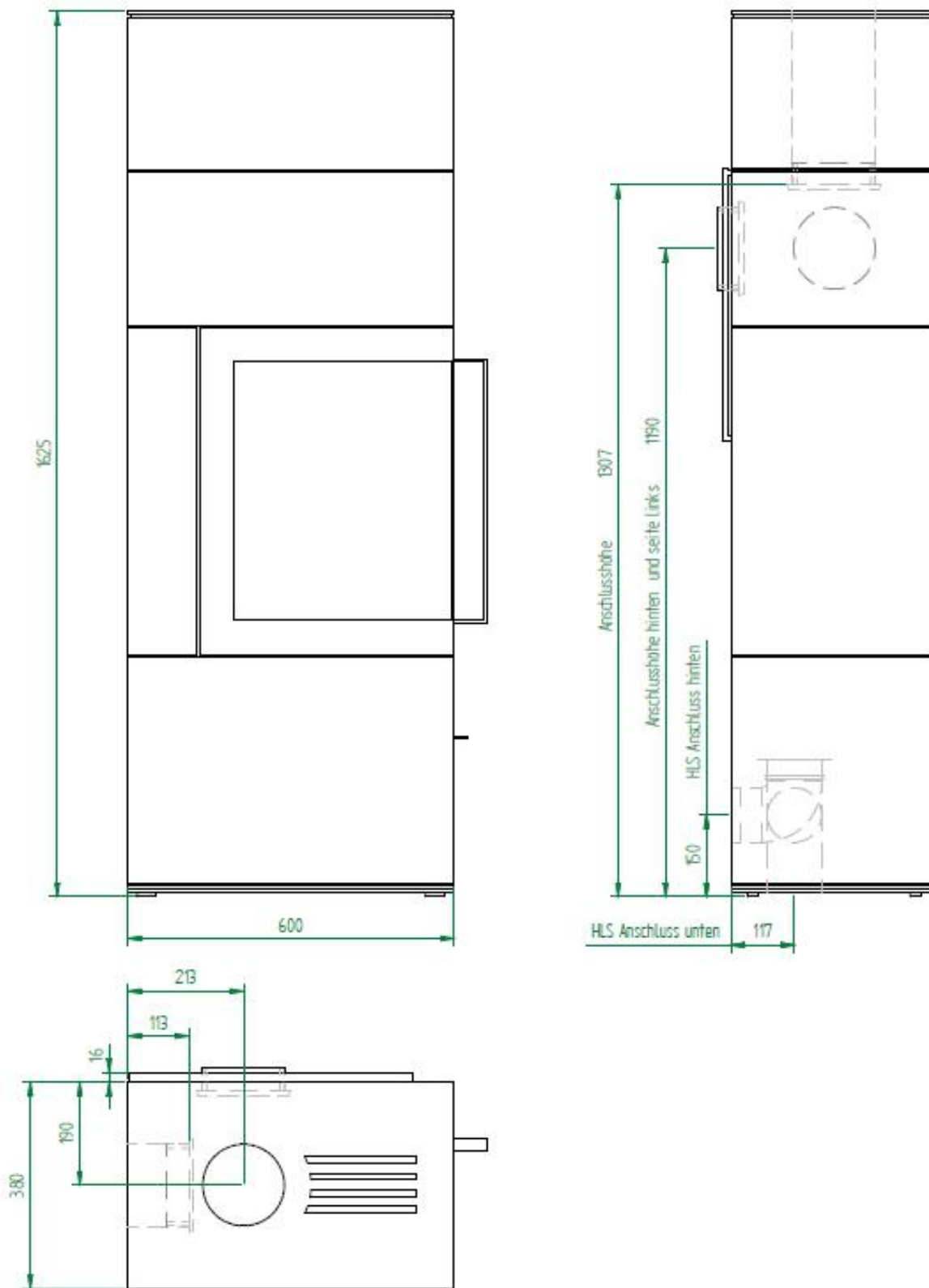
Anlage 6



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätte "Sendai Pro"
Abmessungen und Ansichten

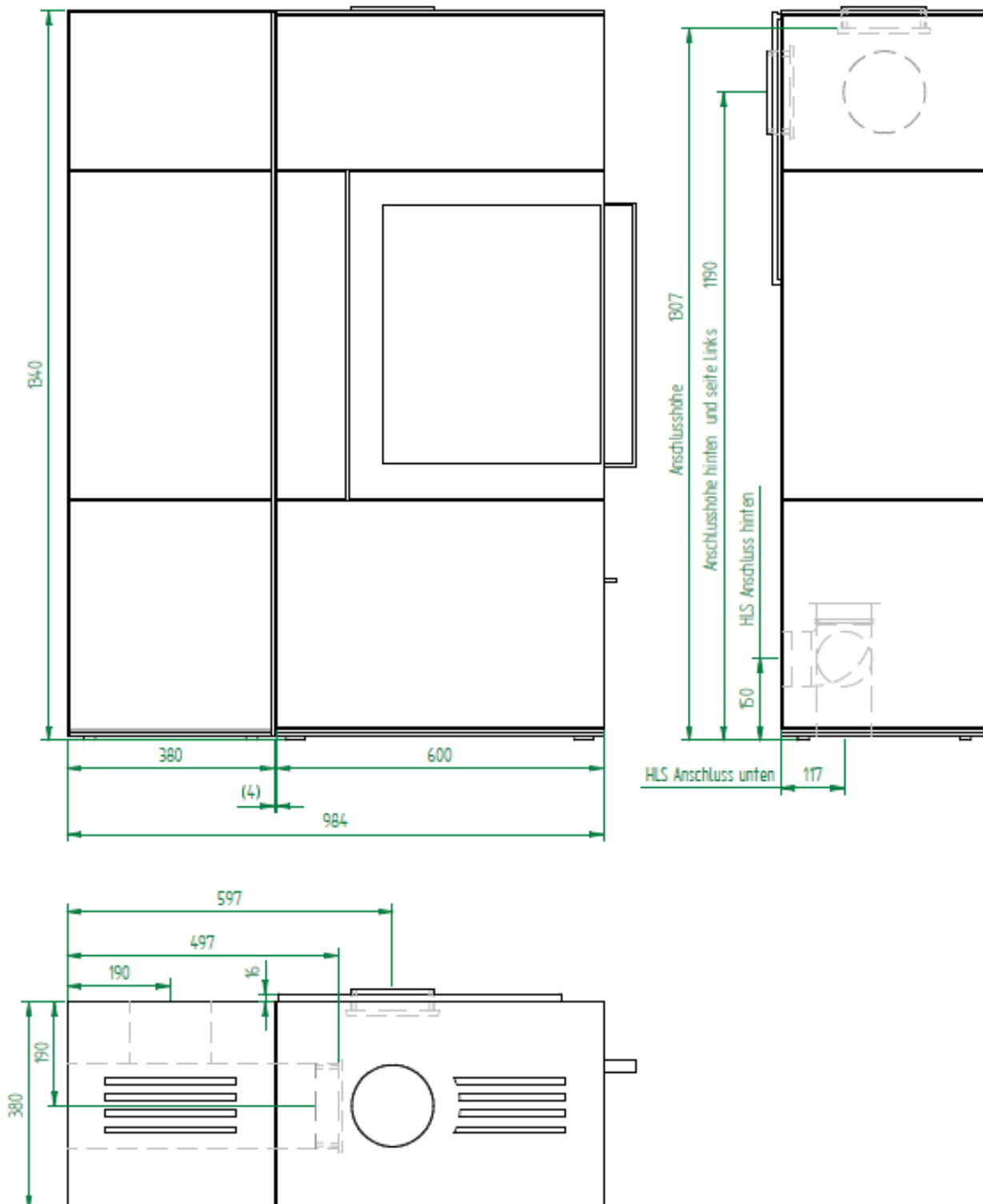
Anlage 7



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätte "Sendai Pro" mit Aufsatz I
 Abmessungen und Ansichten

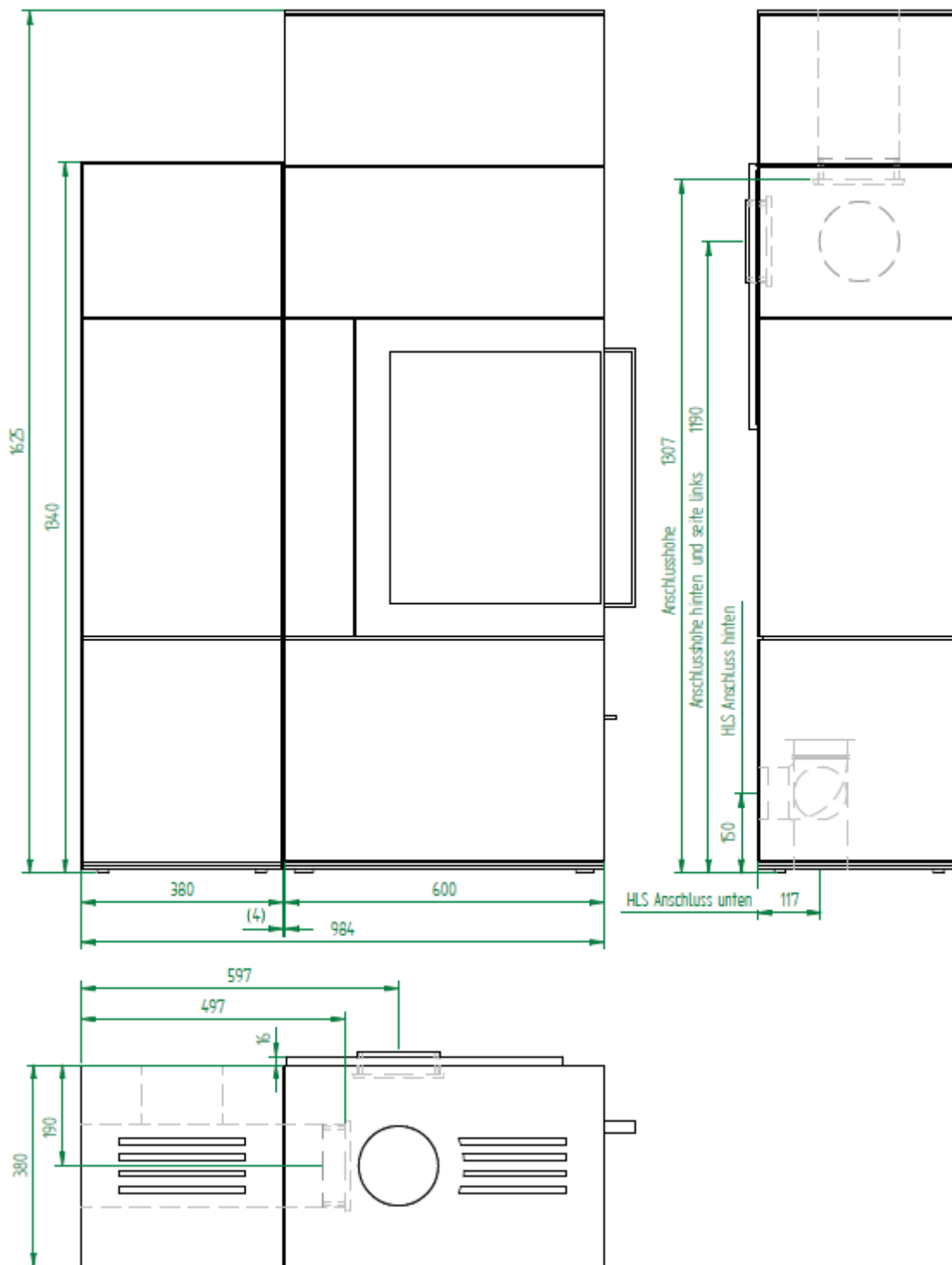
Anlage 8



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätte "Sendai Pro" mit Anbauteilen
 Abmessungen und Ansichten

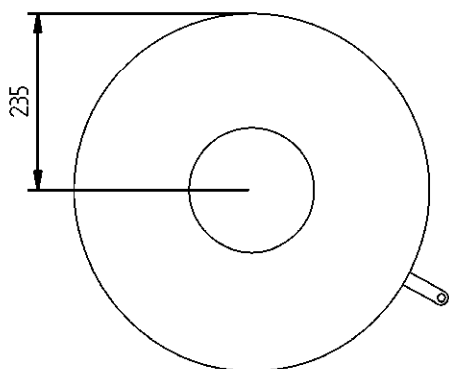
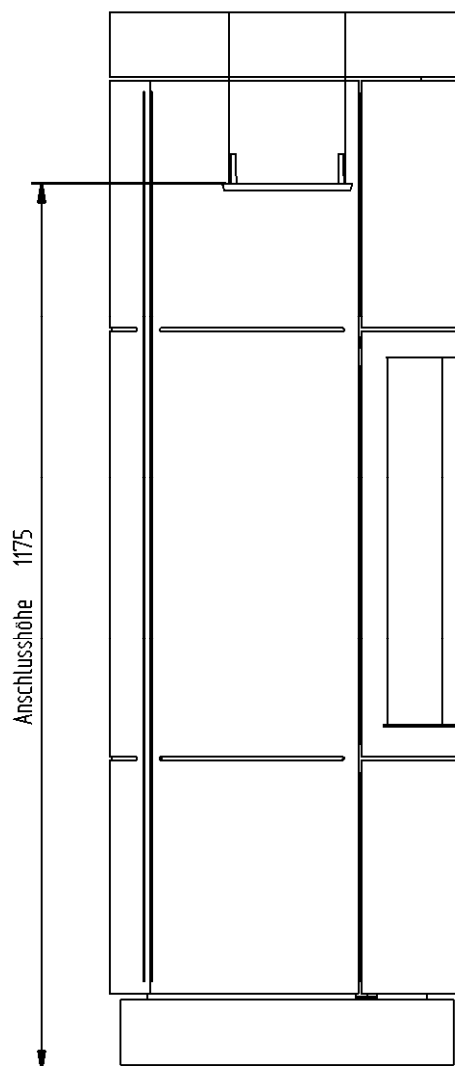
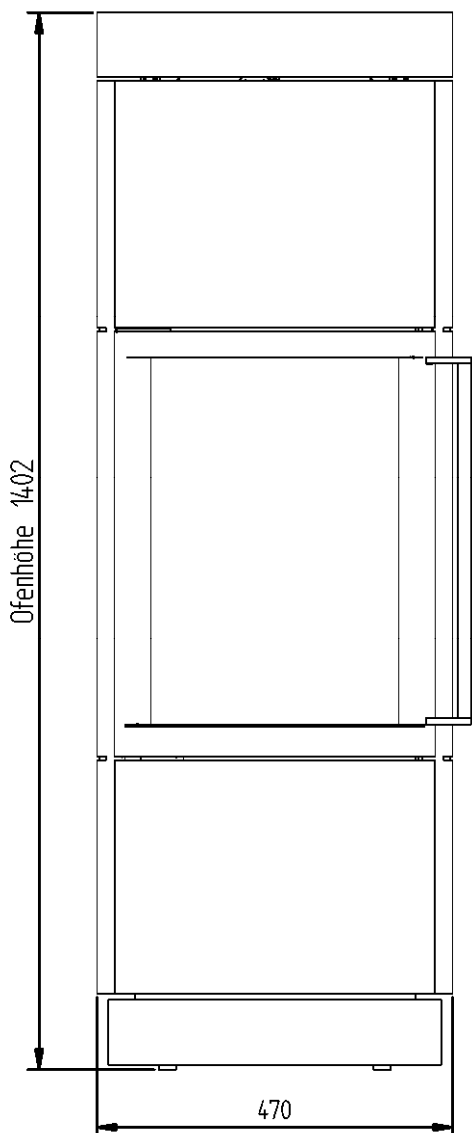
Anlage 9



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätte "Sendai Pro" mit Aufsatz I und Anbauteilen
 Abmessungen und Ansichten

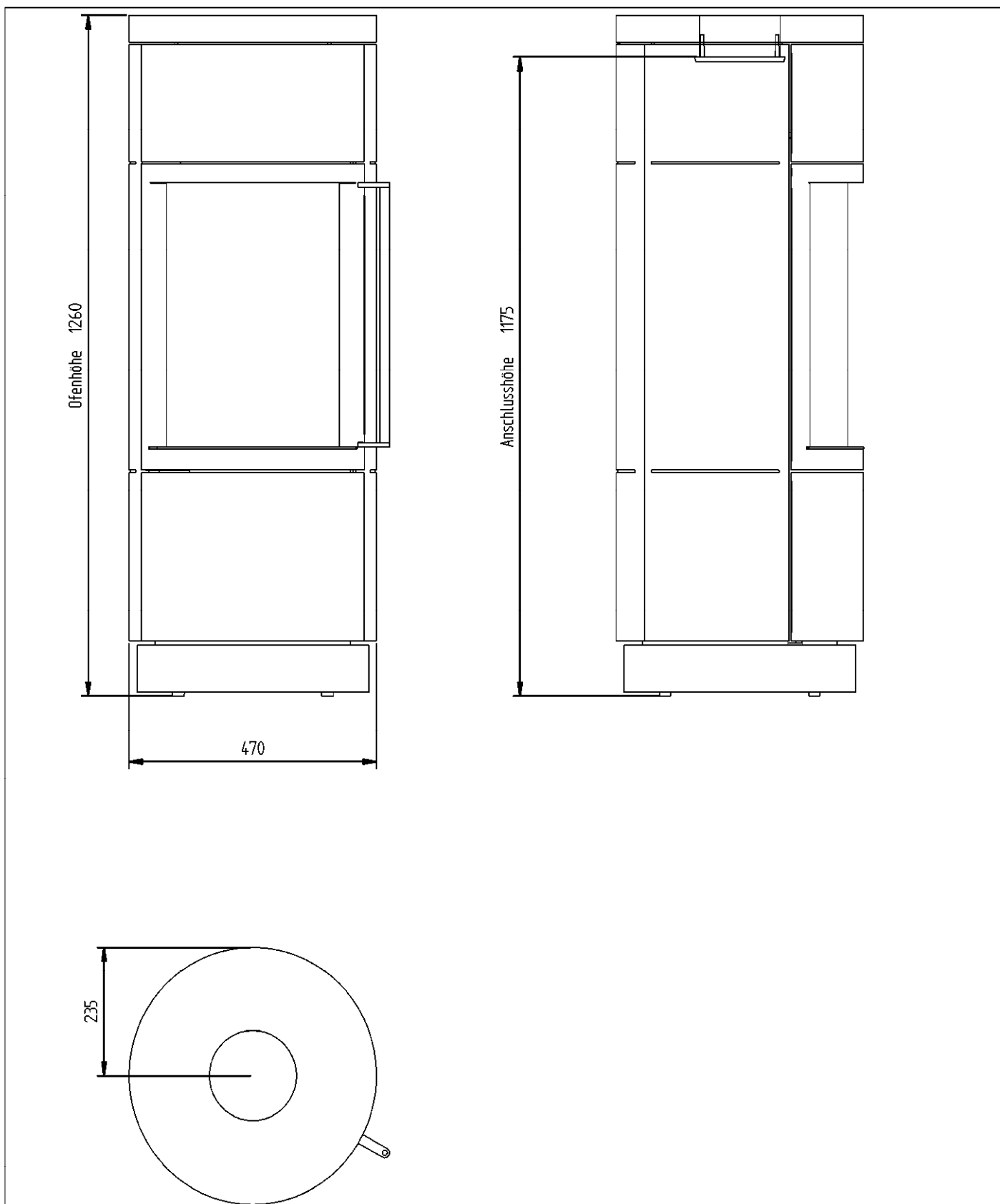
Anlage 10



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätte "Sila Plus" Abmessungen und Ansichten

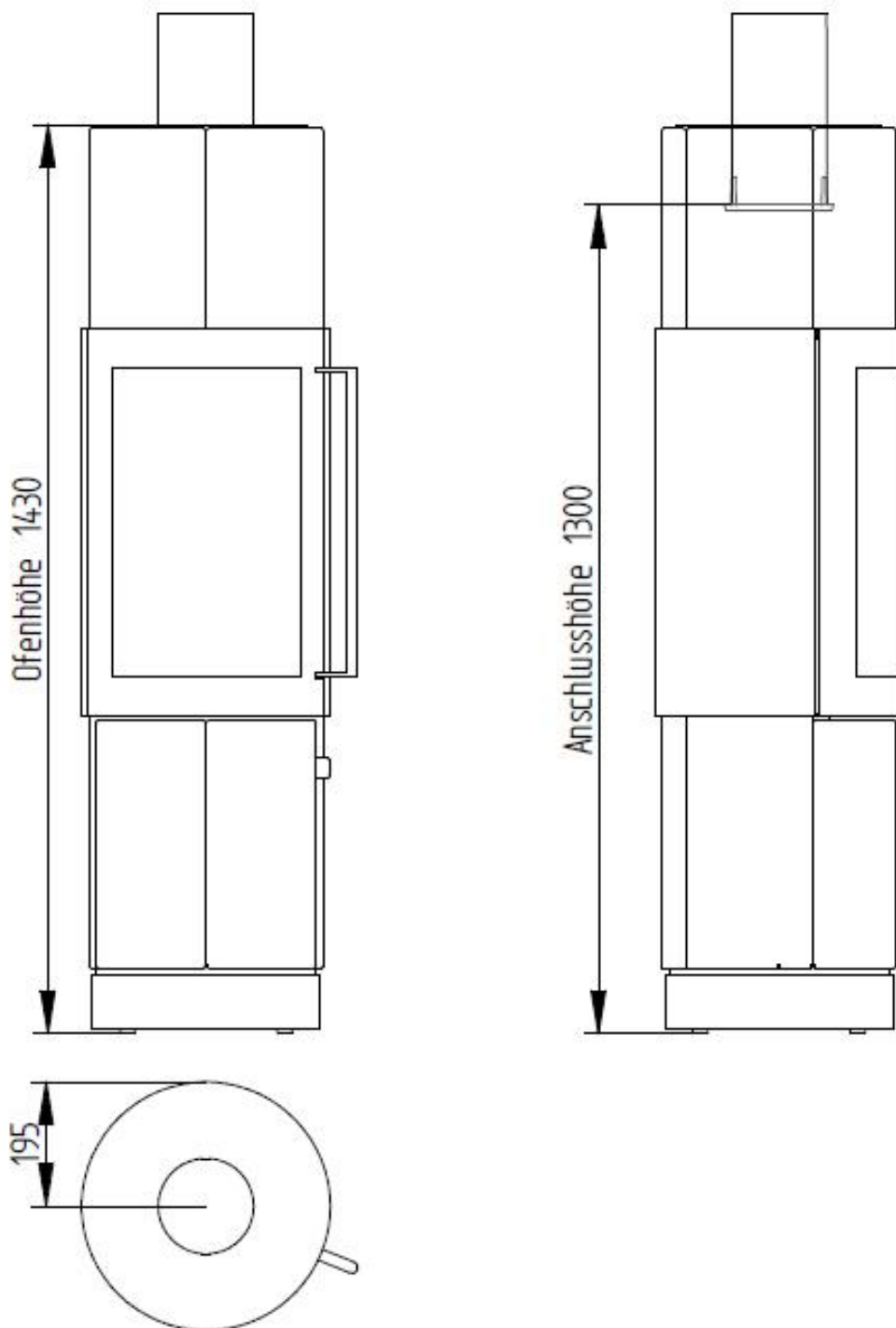
Anlage 11



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätten "Sila" und "Lima C.16" Abmessungen und Ansichten

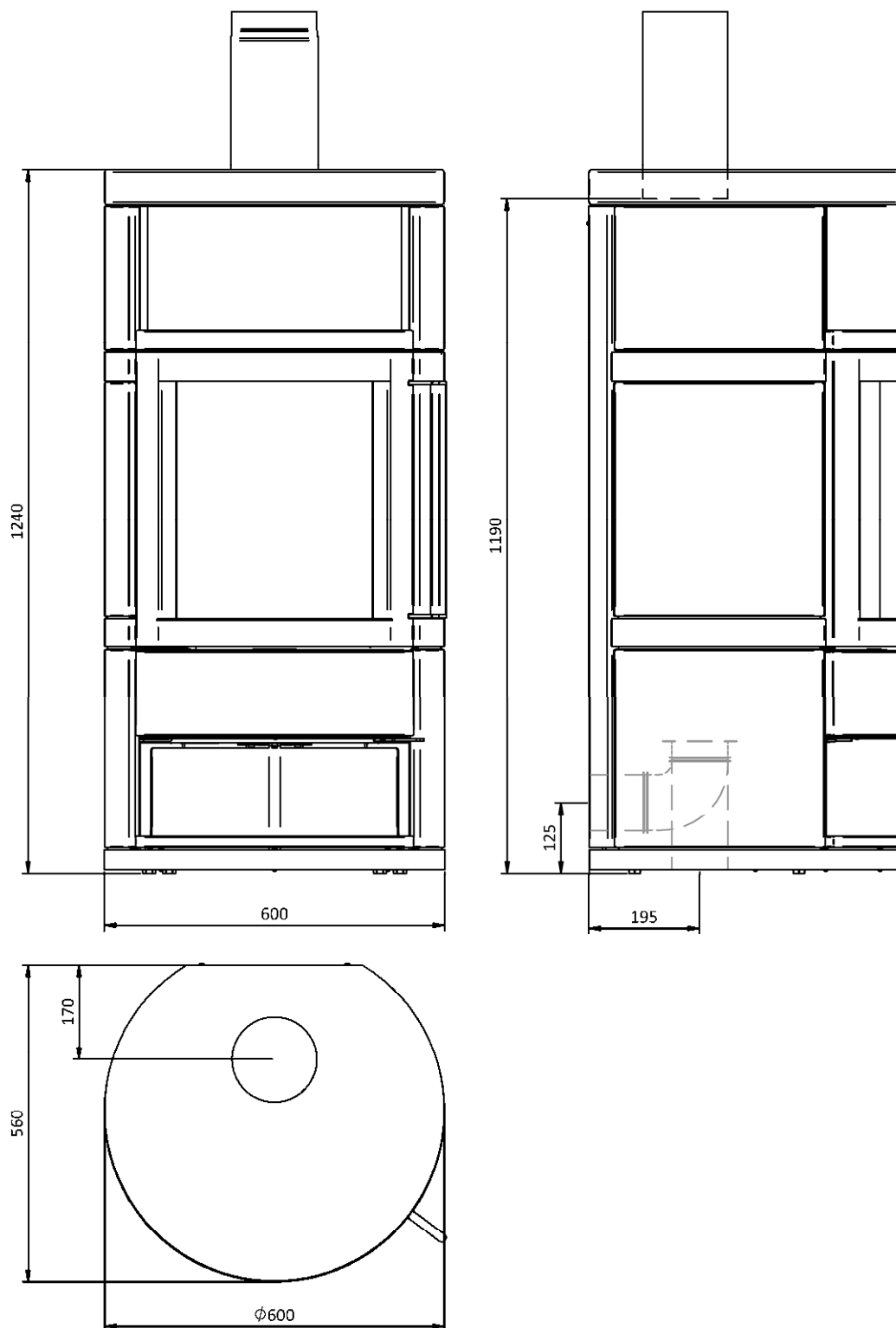
Anlage 12



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätte "Elvas"
Abmessungen und Ansichten

Anlage 13



Raumluftunabhängige Feuerstätten (Kaminöfen)

Feuerstätte " Como B.20"
Abmessungen und Ansichten

Anlage 14